

Die Satzung des Kunstklub

Präambel:

Der Gedanke, einen Kunstklub zu bilden, ist allenthalben im fränkischen Seenland auf große Zustimmung gestoßen, zumal es hierzu bereits eine Vorgeschichte gibt. Seit Jahren schon gilt heranziehen von Kunstausstellungen als förderungswürdiges Ziel, das inzwischen auch Anerkennung gefunden hat. Wenn jetzt ein Kunstklub ins Leben gerufen wird, so ist dies die konsequente Weiterentwicklung einer korrespondierenden Idee, schon weil die Entwicklung der Künstler nicht unbestritten immer in einer alleinigen Vereinigung stattfinden kann.

Der Gedanke ist längst international und deutschlandweit aufgegriffen und ist es ein zwingendes Gebot der Stunde, auch im fränkischen Seenland eine Institution zur fachlichen Betreuung und Bewahrung Kunstschaffenden zu bilden.

Es ist dazu notwendig, diese infragekommenden zeitgeschichtlichen Werke genau zu inventarisieren; zu diesem Zweck werden von Künstlern und Mitgliedern alle hierfür erforderlichen Daten erforscht und zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise wird nicht nur ein Überblick über die vorhandene Substanz, sondern auch die Voraussetzung für eine abstufende Gewichtung geschaffen, das bedeutet die Vielschichtigkeit der Kunst muß auch mit zeitgenössisch neuen Kategorien bezeichnet werden, vergleichbar ist dies mit der Entstehung neuer Musikrichtungen. Erst durch auf diesem Wege gewonnene Übersichten können jederzeit Zeugnisse von bedeutendem Denkmalcharakter benannt werden, um die Leistungen beachtenswerter Konstruktions- und Kunstbaukunst sowie die Rolle der Kunst als Schrittmacher zwischen historischer und zeitgenössischer Kunst zu dokumentieren.

Die Mitglieder und schaffenden Künstler sind gehalten, das Erscheinungsbild, die Technik und besonderen Entstehung der Werke zu dokumentieren, die der Verein entwickelt und seiner Arbeit zugrundelegt. Hierbei kommen besonders Neue Kunst Darstellungsformen in Form von Filmdokumentationen und deren professionelle Bearbeitung zum tragen.

Ma *WBarant* *Def*

Der Einbezug und die Förderung von breit aufgestellter zeitgenössischer künstlerischen Tätigkeiten die sich auf die Historie der fränkischen Seenlandschaft und der Frühzeit in Verbindung mit der Römerzeit und der Nähe zum Limes beziehen, als auch auf bedeutende kunstschaftende, oder wissenschaftliche und technische Bezüge der Region soll den Vereinszweck abrunden und gefördert werden. Hierzu sind die jeweiligen Arbeitskreise mit Ihren Projekten angeschlossen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kunstklub". Er hat seinen Sitz in Gunzenhausen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung von Kunstschaftenden, Besorgung von Fördergeldern, Förderung zeitgenössischer Kunst, gemeinnützige Zwecke, erreicht werden durch:

- Unterstützung und Anregung zur Teilnahme an Kunstwettbewerben, Beschaffung von Fachzuarbeitern welche bei besonderen technisch anspruchsvollen Arbeiten behilflich sind.
- Vermittlung von Fachkenntnissen
- Förderung der Zusammenarbeit mit Vereinigungen gleicher und verwandter Zielsetzung auf internationaler Ebene
- Unterstützung von Hilfsbedürftigen Personen, welche durch Ihre besondere Lebenssituation Hilfe benötigen und durch kunstschaftendes Handeln wieder Kraft schöpfen können.
- Förderung der Jugendarbeit durch Unterstützung von Jugendlichen bei der Herangehensweise an Kunstprojekte
- Veranstaltung von Treffen für Künstler die dem Vergleich von Kunstarbeiten und dem Austausch praktischer Erfahrungen dienen sollen.
- Unterstützung von Künstlern

Ma WBaran  

- Durchführung von Wettbewerben im fränkischen Seenland sowie nationalen und internationalen Veranstaltungen
- Besuch von Kunstsammlungen und Museen
- Durchführung von Symposien im Kunstbereich und Unterstützung von Veranstaltungen und Wettbewerben,
- Ausbildung und Belehrung über das Kunsthandwerk, in der Ausführung überlieferter Handwerkskünste sowie zur Anleitung von Verbesserungen im Sinne der Rekonstruktion des Bestehenden,
- Inventarisierung der Kunstobjekte, Erstellung und Pflege eines entsprechenden Registers,
- Zusammenarbeit mit Vereinen und Förderung von Kunstschaaffenden
- Kontaktaufnahme zu Kunstschaaffenden und Vereinen
- Beschaffung von finanziellen Mitteln zur Förderung des Vereinszweckes
- Einbeziehung von Kunsthandwerkern und Künstlern jeglicher Art, um diese im Verein wirken zu lassen und paralleles Wirken und Schaffen zu ermöglichen und eine Schnittstelle von Kunst, Booten, Wassersport, Kultur und Natur zu bilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein mit Sitz in Gunzenhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel nicht für die unmittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre für einzelne Objekte eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sachanlagen zurückerhalten.

Mg WBarant 

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Durch die Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- den ordentlichen Mitgliedern,
- den außerordentlichen Mitgliedern,
- den fördernden Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und von zwei ordentlichen Mitgliedern oder einem damit vom Vorstand betrauten Vorstandsmitglied vorgeschlagen werden. Sie sind stimm- und wahlberechtigt. Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Vorgeschlagenen beschließt der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen ab einem Alter von 14 Jahren werden, die die Zwecke des Vereins zu unterstützen wünschen. Die Mitgliedschaft wird auf formlosen Antrag vom Vorstand verliehen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht im Verein. Sie haben das Recht, die Bezeichnung "Kunstklub" zu führen. Sie bilden keinen nicht-rechtsfähigen Verein. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die sich zur Unterstützung des Vereins durch finanzielle oder Sachleistungen

Ulla WBarant 

verpflichten. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie haben kein Stimmrecht im Verein.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei Konkurs des Mitgliedes.

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung erfolgen. Diese Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. September beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes endet ohne besondere Kündigung, wenn das Mitglied den Beitrag für das Geschäftsjahr innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung nicht zahlt.

Fördernde Mitglieder können ihren Austritt schriftlich gegenüber dem Vorstand zu jedem Zeitpunkt erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- erheblich gegen Ziele und Interessen des Vereins verstößt,
- sich als ungeeignet für den Verein erweist oder
- seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt nicht nachgekommen ist.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch den Vorstand. Die Entscheidung wird dem betreffenden Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb einer Woche nach Empfang der Entscheidung das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Berufung ist beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Dieser hat die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Der Ausschluss bewirkt das sofortige Erlöschen der Mitgliedsrechte.

Die Rechte ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder erlöschen mit dem Tage ihres Ausscheidens. Doch bleiben alle bis dahin entstandene Verpflichtungen der Betreffenden dem Verein gegenüber bestehen.

klia WBaran A

Mitgliedsbeiträge Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 20,00 Euro, für Studierende 5,00 Euro Die Höhe wurde in der Gründungsversammlung am 05.12.2020 beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages ausgenommen. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe und Fälligkeit durch Beschluss

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Schriftführer,
- der Beirat, sofern die Mitgliederversammlung einen solchen beruft,
- die Obleute der Arbeitskreise.

§ 6 Mitgliederversammlungen

Der Vorsitzende des Vereins, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt den Protokollführer. Einmal jährlich muss eine Jahreshauptversammlung stattfinden, auf der folgende Tagesordnung durchzuführen ist.

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr,
- Bericht des Sprechers des Kunstklub
- Bericht des Beirates,
- Bericht der Rechnungsprüfer,
- Vorlage eines Haushaltsvoranschlages,
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Festsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedsbeiträge und des Eintrittsgeldes für das neue Geschäftsjahr.

Ulla WBarant

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einfacher Post durch den Vorstand mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. (einfacher Brief, per Fax oder per E-Mail)

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge und Wahlvorschläge auf die Tagesordnung zu bringen. Derartige Anträge müssen dem Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Ein in der Jahreshauptversammlung als dringend gestellter Antrag wird sofort auf die Tagesordnung gesetzt, wenn zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, sofern sie form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist binnen 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist, jedoch müssen mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sein. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist stets eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Zweidrittel-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder entscheidet. Sie ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dem zweiten Vorsitzenden mindestens mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder an dieser Versammlung teilnehmen. Ist diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne weitere Beschränkungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann, sofern mindestens drei ordentliche Mitglieder anwesend sind.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

alla WBeranm 

Weitere Mitgliederversammlungen können stattfinden, sofern der Vorstand sie für erforderlich hält oder wenn mindestens ein fünftel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt. In diesem Fall ist der Vorstand zur Einberufung innerhalb von 14 Tagen nach Zugang eines entsprechenden Antrages verpflichtet.

§ 7 Vorstand und Beirat

1. Engerer Vorstand

Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand geführt. Dieser besteht aus:

- dem Vorsitzendem,
- dem zweiten Vorsitzendem,

2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem engeren Vorstand, dem Sprecher des Kunst-klub, den Mitgliedern des Beirates sowie den Obleuten der Arbeitskreise.

3. Vorstandsordnung

Der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende werden auf der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in einem sich ein Jahr überschneidenden Wechsel, die weiteren Vorstandsmitglieder auf die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit mit der Maßgabe gewählt, dass sie so lange im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand ist berechtigt, sich durch Zuwahl zu ergänzen, falls eines seiner Mitglieder während seiner Amtsdauer ausscheidet.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die allgemeine Geschäftsführung im einzelnen aus und sichert die gleichgerichtete Zusammenarbeit der Arbeitskreise. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ist durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden, einen Beirat einzusetzen, so werden dessen Mitglieder durch den Vorstand berufen. Diese sowie der Sprecher

alla WB  

des Kunstklubs nehmen an den dazu einberufenen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Der Vorstand kann für die Wahrnehmung einzelner Aufgaben Arbeitskreise einsetzen. Deren Obleute nehmen an den dazu einberufenen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Gesetzlicher Vertreter des Vereines ist der Vorsitzende; es besteht Alleinvertretungsrecht. Er oder der zweite Vorsitzende leiten die Versammlungen. Außerdem sind beide Vorsitzende berechtigt, an allen Beirats- und Arbeitskreissitzungen teilzunehmen. Bei Abwesenheit und Krankheit wird der Vorsitzende im Innenverhältnis durch den zweiten Vorsitzenden vertreten. Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.

§ 8 Rechnungswesen

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das Vereinsvermögen und die laufenden Einnahmen und Ausgaben werden von dem Schatzmeister nach den Richtlinien des Vorstandes verwaltet. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu vereinnahmen und nötigenfalls beizutreiben. Er kann dem Vorstand im Einzelfall Ermäßigung oder Erlass der Beitragsforderungen vorschlagen, wenn dies nach den jeweiligen Umständen des Mitglieds geboten erscheint.

Alle Einnahmen des Vereins sind ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 zu verwenden.

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeiten der Rechnungsprüfer sind so einzurichten, dass sie sich jeweils um ein Jahr überschneiden.

Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich und nach ihrem Ermessen häufiger Kasse und Rechnungswesen zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung jeweils Bericht zu erstatten.

alla WBerant  

§ 9 Vergütungen

Den Mitgliedern der Organe können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des (einkommen-/lohn-) steuerlich zulässigen Umfangs pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Zudem haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Organe keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Diese hat die Vereinsverhältnisse zu regeln. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für:

1. Förderung der Wissenschaft und Forschung
2. Kunsterziehung von Kindern und Jugendlichen
3. Unterstützung des Surf- und Segelbreitensports
4. Volks- und Berufsbildung
5. Unterstützung von Personen, die im Sinne von §53 AO wegen Ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Gunzenhausen, 15.02.2021



Alexander Mack

1. Vorsitzender



Wladimir Barantschikov

stellvert. Vorsitzender



Yulduz Mack

Obmann Arbeitskreis Skulptur

Mitgliederversammlung vom 23.03.2021

Nachtrag zur Satzung vom 23.03.2021

In der Mitgliederversammlung vom 23.03.2021 werden folgende Punkte welche der Vollständigkeit der Satzung dienen ergänzt:

§ 4 Mitgliedschaft

.... Mitgliedsbeiträge Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 20,00 Euro, für Studierende 5,00 Euro Die Höhe wurde in der Gründungsversammlung am 05.12.2020 beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages ausgenommen. Er ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig. ... Der Kunstklub bietet eine Jugendabteilung, der Arbeitskreis Jugendabteilung Kinderkunstgruppe für Jugendliche und Kinder vom 3.- 14. Lebensjahr sind Mitglieder der Jugendabteilung mit besonderer Betreuung durch den Gruppenleiter, die Gruppen sind in der Anzahl der Kinder begrenzt nach den verfügbaren Gruppenleitern. Die Gruppenstunden werden wöchentlich durch den Gruppenleiter festgelegt. Mitglieder der Jugendabteilung haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für die Jugendabteilung wird ein monatlicher Beitrag von 15,00 Euro pro Kind festgelegt. Die Zahlung des Beitrages ist spätestens nach Beitragsrechnungsstellung fällig. ... Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe und Fälligkeit durch Beschluss.

Die Nachträge zur Satzung werden der Satzung der Gründungsversammlung ergänzt. Mit diesem Beschluß wird die Satzung im obigen Punkt ergänzt und ist ab sofort gültig.

Gunzenhausen, 23.03.2021



Alexander Mack

1. Vorsitzender



Wladimir Barantschikov

stellvert. Vorsitzender



Yulduz Mack

Arbeitskreis Skulptur,
Kindergruppenleitung